

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.
Wiederungsgeld für die Zeile 15 Cent.— Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

der

Kommission des Nationalrathes, betreffend den Handelsvertrag
mit Belgien.

(Vom 21. Januar 1863.)

T i t.!

Als Einleitung zur Berichterstattung der Commission über den belgischen Handelsvertrag genügt es hier wohl, darauf hinzuweisen:

- daß die Schweiz, dem Freihandelsprinzip huldigend, eine ausnahmsweise Stellung gegenüber der sie umgebenden Staaten einnimmt;
- daß der schweizerische Verkehr, Industrie und Handel, und ihre da-herigen Beziehungen zum Auslande bedeutungsvoller geworden sind;
- daß sowohl die angrenzenden als der Schweiz ferner gelegenen Staaten noch an Zollsystemen festhalten, die darauf berechnet sind, ebensowohl die eigene Industrie zu schützen, als die Concurrenz der auswärtigen auf ihren Märkten, wenn nicht zu verhindern, doch zu erschweren;
- und daß es bei solchen allgemeinen Verhältnissen, ebensowohl im wohlverstandenen Handelsinteresse der Schweiz liegt, die ihr zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um die ihrem Verkehr entgegenstehenden Hindernisse, wenn nicht zu beseitigen, doch weniger drückend zu gestalten.

Es ist nun unverkennbar, daß die bisherige Abgeschlossenheit der Staaten, sich mit dem, durch die Dampfkraft bewirkten, raschern und leichtern Völkerverkehre nicht mehr verträgt.

Deßhalb sahen wir in jüngster Zeit zwischen vorzugsweise commerciellen und industriellen Staaten Handelsverträge entstehen, durch welche sich die Vertragsstaaten gegenseitige Verkehrs erleichterungen einräumen, von welchen aber die außer den Verträgen stehenden Völkerschaften ausgeschlossen sind.

Wenn nun auch die jüngst entstandenen Handelsverträge noch keineswegs auf der Grundlage des Freihandelsprinzips beruhen, so dürfen sie doch als Schritte zu fernerer Verkehrsentwicklung angesehen werden, und um so mehr sollte die Schweiz in dieser neuen Zeit der Handelsverträge trachten, ebenfalls durch Verträge ihren Interessen gerecht zu werden, in den Genuß erleichterter Verkehrs begünstigung zu gelangen und ihren Erzeugnissen die Concurrenzfähigkeit auf den Märkten des Auslandes zu sichern. Ihre Bestrebungen nach dieser Richtung werden zugleich nicht verfehlen, dem von ihr vertretenen Freihandelsprinzip immer allgemeinere Anerkennung zu verschaffen.

Schon vor dem Zustandekommen des französisch-englischen Vertrages von 1860 und des französisch-belgischen von 1861, denen ein belgisch-englischer nachfolgte, hatte die Schweiz die Initiative in Bezug auf den Ihnen vorliegenden Vertrag ergriffen, und zwar veranlaßt durch wiederholte Anregungen hinsichtlich des früher bestandenen Differentialzolls, den Belgien an Frankreich auf Seidenstoffen gewährt hatte, und die höchst nachtheilig und empfindlich auf diese Zweige der schweiz. Industrie wirkte; und nunmehr, nachdem die obenerwähnten Verträge bestehen, würden die schweizerischen Interessen wenigstens Belgien gegenüber noch empfindlicher berührt.

Belgien, dessen Industrie an der Schweiz ein bedeutendes Absatzgebiet besitzt (wir erinnern nur an Eisen, Waffen, Tücher, Papier, Leinwand, bedruckte Baumwollstoffe und Wärc) war zurückhaltend gegen die Vorstellungen des Bundesrathes, und erst nachdem dasselbe mit Frankreich und England in Vertragsverhältnisse getreten war, gab es seine Geneigtheit zu Unterhandlungen mit der Schweiz kund.

In diesen Vorgängen liegt nun mit eine Ursache der ungleichen Stellungen der beiden Contrahenten.

Belgien, auf den Wunsch der Schweiz sich zur Unterhandlung herbei lassend, hatte die günstigere Stellung, und glaubte für seine Zoll erleichterungen weitergehende Gegenleistungen verlangen zu können, als die Schweiz in ihrer Lage und bei ihren Institutionen gewähren konnte.

Dem Bevollmächtigten der Schweiz ist es indessen bei den längern und schwierigen Unterhandlungen gelungen, mit Umsicht und Nachdruck das unter vorwaltenden Umständen möglichst entsprechende Ergebnis für die Schweiz zu erzielen.

Die Commission fragte sich vorerst, ob in Voraussicht des Zustandekommens eines französisch-schweizerischen Handelsvertrages es jetzt gerathen

sei, einen schweizerisch-belgischen Handelsvertrag zu ratifiziren. Nach Erörterung der Frage konnte sie solche nur bejahen. Denn einerseits hat sich Belgien erst auf mehrfachen Wunsch der Schweiz zu Unterhandlungen herbeigelassen; der Vertrag selbst bietet der Schweiz vielfache Vortheile dar, und es müßte daher auffallend erscheinen, wenn, nachdem eine Vereinbarung erzielt worden ist, die Ratification hierseits aus andern als den Vertragsgründen verweigert werden wollte; es würde eine solche Weigerung nur allzu leicht bewirken, daß die bis anhin von Seiten Belgiens erfahrene ungünstige Behandlung der Schweiz noch mehr gesteigert und späterhin ein freundliches Entgegenkommen nicht mehr gewärtigt werden dürfte.

Anderseits haben die Unterhandlungen zwischen der Schweiz und Frankreich noch nicht begonnen; sie werden voraussichtlich längere Zeit, vielleicht Jahre in Anspruch nehmen, und so könnte es geschehen, daß die durch den vorliegenden Vertrag der Schweiz eingeräumten Vortheile ihr noch längere Zeit nicht, möglicherweise auch gar nie zu Theil werden.

Ueberdies aber scheinen die Forderungen Frankreichs an die Schweiz (nach den vor 14 Tagen gepflogenen Conferenzverhandlungen zu urtheilen) weit eingreifender zu sein, als diejenigen sind, welche durch diesen Vertrag Belgien eingeräumt wurden, und es ist deßhalb nicht anzunehmen, daß der vorliegende belgisch-schweizerische Handelsvertrag präjudizirlich auf einen in Aussicht stehenden französisch-schweizerischen Vertrag einwirken könnte.

Der vorliegende Vertrag beruht wesentlich auf folgenden Grundlagen:

- 1) Vollständige Reciprozität.
- 2) Gegenseitige Zusicherung der Gleichbehandlung für jetzt und die Zukunft mit den Angehörigen der meistbegünstigten Nation (hier der zweijährige Uebergangstarif ausgenommen).
- 3) Gegenseitige Verpflichtung, daß im Fall der eine oder der andere der contrahirenden Theile einem dritten in Handels- oder Zollsachen irgendwelche weitergehende Begünstigung einräumen sollte, er diese Begünstigung gleichzeitig und mit vollem Rechte auch dem andern Theile zu gestatten hat.

Es folgt hieraus, daß die Schweizer in Belgien jetzt und in Zukunft stets wie die Angehörigen der meist begünstigten Nation behandelt werden. Daß europäische Concurrenten schweizerischer Fabrikate in Belgien keine günstigeren Bedingungen erhalten können, die nicht zugleich den schweizerischen Importatoren zu Gute kämen, und es wird somit, so weit es von der Handelsgesetzgebung Belgiens abhängt, die Concurrentenfähigkeit schweizerischer Erzeugnisse vollkommen hergestellt. In diesen Grundzügen des Vertrages erblickt die Commission die vorwiegendste Erregungenschaft für die Schweiz, und mit Rücksicht auf diese kommt es bei

Beurtheilung des Vertrages weniger auf die mehr oder minder günstigen Vertragsstipulationen an, sondern es muß der Vertrag als Ganzes behandelt und mit ihm auch etwelche nicht ganz genehme Tariffätze hingenommen werden, wenn der erwähnte Hauptzweck erreicht werden will.

Wir wenden uns nun einer summarischen Erörterung der Vertragsbestimmungen zu.

Was vorerst die Niederlassungsverhältnisse Art. 1—8 betrifft, so beruhen sie auf vollständiger Reciprocität, und es sind dabei die beidseitigen Landesgesetze vorbehalten.

Der Belgier wird in den Schweizerkantonen wie die Angehörigen anderer Cantone und der Schweizer in Belgien wie die Belgier in ihrem Lande behandelt werden, sei es nun als Reisender, Aufenthaltler oder Niedergelassener,

und zwar sowohl in Bezug auf Handel, Verkehr, sowie Geschäftemachen überhaupt, als hinsichtlich der zu entrichtenden Taxen, Gebühren, Abgaben und Auflagen. Ebenso bezüglich des Schutzes von Personen und Eigenthum, Rechtsnahme, freien Erwerbes und Besitzes jeder Art, endlich auch der Freizügigkeit von Hinterlassenschaften.

Da nun bei diesen Bestimmungen die Landesgesetze vorbehalten sind, so wird mit diesem belgischen Vertrage die Frage der Israeliten mit der Schweiz nicht berührt.

Die beiden Staaten verpflichten sich, ihre rückkehrenden Angehörigen, sei es, daß sie freiwillig heimkehren, oder durch gerichtliches Urtheil oder Polizeimaßregeln heimgeschickt werden, wieder aufzunehmen.

Im Art. 5 wird die gegenseitige Befreiung vom Militärdienste und dessen Ersatzleistung ausgesprochen.

Endlich ist noch Art. 8 hervorzuheben, der die Behandlung der beidseitigen Bürger in Bezug auf Einfuhr, Niederlage, Ausfuhr und Transit bestimmt, und zwar mit den, den Angehörigen der meistbegünstigten Nation zugestandenen Vortheilen.

Alle diese Bestimmungen sind analog, ja theilweise wörtlich die gleichen, welche im englisch-schweizerischen Vertrage von 1855 enthalten sind, und die Commission findet, es liege keine Veranlassung vor, den Belgiern nicht das Gleiche einzuräumen, was damals den Engländern zugestanden wurde.

Nun ist dagegen das Lemma 2 des dritten Artikels, betreffend die anonymen Gesellschaften; allein es bedarf diese neue Bestimmung in jetziger Zeit kaum einer Begründung, und die schweizerischen Credit- und Assuranceinstitute werden diese Vertragsbestimmung gerne lesen.

Die Artikel 9—12 dieses Vertrages enthalten Bestimmungen, welche sich auf die Zölle und deren Behandlung beziehen.

Diebet ist gegenseitig für jetzt und die Zukunft die Gleichbehandlung, wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation als Grundsatz angenommen.

Der Schweiz gegenüber hält Belgien an dem franco-belgischen Zolltarif von 1860 fest, und Frankreich ist zur Zeit die von Belgien am meisten begünstigte Nation; es ist somit dieser erwähnte Tarif nach Ratification dieses Vertrages für die Schweiz gegenüber Belgien maßgebend. Dieser franco-belgische Tarif unterscheidet sich von dem allgemeinen belgischen Generaltarif wesentlich dadurch, daß er viel complicirter ist und vorwiegend die Stütz- und Gewichtzölle in Werthzölle umwandelte, aber auch durchschnittlich ermäßigtere Tarife festsetzte. Bisher mußten schweizerische Erzeugnisse in Belgien nach dem Generaltarif der für alle Staaten, die nicht im Vertrage mit Belgien stehen, Geltung hat, verzollt werden. Die Unterschiede dieses Generaltarifes gegenüber dem franco-belgischen werden auf den hauptsächlichsten schweizerischen Exportartikeln folgende sein:

Baumwollgarn, das früher Fr. 127. 20 per 100 Kilog. bezahlte, wird in Zukunft, zwar erst in jährlichen Abstufungen, nur Fr. 22 bis 75, beziehungsweise Fr. 15 bis 50 bezahlet.

Baumwollgewebe, rohe, die bis dato Fr. 216. 20 per 100 Kilog. bezahlten, bezahleten später, in drei Klassen, nur Fr. 50 bis 300 per 100 Kilog.

Idem gebleichte, jetzt Fr. 216. 20 bis Fr. 360 per 100 Kilog., später nur Fr. 57. 50 bis Fr. 345.

Idem gefärbte, jetzt Fr. 360 bis Fr. 390, später nur Fr. 75 bis Fr. 325.

Idem bedruckte, jetzt Fr. 390, später 15 % ad valorem.

Idem von denen 100 □ Meter weniger als 3 Kilowiegen, Tüll, Gaze und Mouffeline werden in Zukunft 15 % vom Werth zahlen.

Wenn auch nicht große Quantitäten aus der Schweiz nach Belgien gehen werden, so ist die Ersparniß immerhin bedeutend.

Augenscheinlich bei der großen Mehrzahl eine bedeutende Zollermäßigung; und bei den feinem, leichtern Stoffen, wo möglicher Weise der neue Tarif etwas lästiger fällt, ist während einiger Zeit noch der alte Zollansatz zulässig.

Bijouteriewaaren, Gold- und Silberwaaren u. dgl. Der bisherige Zoll ist 7,20 %, der neue Ansatz aber nur 5 % vom Werth. Er ist, verhältnißmäßig zu den neuesten französischen und deutschen Ansätzen, sehr niedrig und für die schweizerische Industrie gewiß von großem Vortheil.

Bücher und Musikalien, die bis jetzt Fr. 38. 20 bis Fr. 50. 90 per 100 Kilog. bezahlten, werden nun zollfrei zugelassen, was, unter Umständen, eine große Erleichterung ist.

Käse zahlen zur Zeit Fr. 13. 70 per 100 Kilog., in Zukunft nur Fr. 10.

Leder, gebeiztes, geschwärztes oder lakirtes, statt Fr. 38. 40 nur Fr. 30.

Leinengewebe werden von Fr. 36 bis Fr. 420 auf 15 % vom Werth

gesetzt;

" gefärbte, gebleichte oder apretirte, bisher Fr. 54 bis Fr. 621 auf nur 15 %;

} was eine wesentliche Herabsetzung erweist.

Seidengewebe zahlten bis jetzt Fr. 600, in Zukunft Fr. 300;

Seidenbänder zahlten bis jetzt Fr. 600, in Zukunft Fr. 300;

} was für die schweizerische Seidenindustrie eine wahre Lebensfrage ist.

Spitzen und Blonden von Baumwolle, bis dato Fr. 10. 80 per Fr. 100 an Werth, in Zukunft nur 5 % vom Werth.

" " " seidene, bis dato Fr. 6 per Fr. 100 an Werth, in Zukunft nur 5 % vom Werth.

Strohgeflechte (tresses), jetzt Fr. 6 per 100 Kilog., in Zukunft nur Fr. 5.

Uhren, die früher, je nach ihrer Art, 12 % vom Werthe oder auch Fr. 1. 30 bis Fr. 2. 50 vom Stück bezahlten, bezahlen in Zukunft 5 % vom Werth, was auf der größern Masse eine Erniedrigung, bei einem Theil doch keine nennenswerthe Erhöhung bildet.

Uhrenbestandtheile, Werke und Fournituren, früher 6 % vom Werth, jetzt nur 5 % vom Werth.

Wein in Fässern, früher Fr. 2. 40 per hectolitre plus accise, jetzt nur Fr. --. 50 per hectolitre plus accise.

Es ergibt sich hieraus, daß durchschnittlich wesentlich niederere Einfuhrzölle in Belgien bezahlt werden; nur auf einigen Baumwollgeweben verurtheilt die büreaukratische Classification der Waaren im französisch-belgischen Tarif eine etwelche Erhöhung des Eingangszolles. Der schweizerische Bevollmächtigte hat zwar das Möglichste versucht, um diesen, obwohl nicht erheblichen Nachtheil von der Schweiz abzuwenden; allein Belgien kann und will nur den französisch-belgischen Tarif als Basis anerkennen.

Nach einer beim kaufmännischen Directorium von St. Gallen eingezeichneten Erkundigung stellen sich (auf diesen Geweben, wovon 8 Muster bei den Akten liegen) folgende Zolldifferenzen heraus.

	Alter Tarif.		Neuer Tarif.		Differenz.		
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
1) Glatte Mouffeline, $\frac{9}{4}$ breit, 16 Stäbe lang, 21 Fäden auf 5 □ Millimeter	1.	44.	—.	62.	—.	82	per Stück weniger.
2) Idem, 32 Fäden auf 5 □ Millimeter	1.	08.	—.	69.	—.	39	" "
3) Jaconnet, $\frac{9}{4}$ breit, 16 Stäbe lang, 33 Fäden auf 5 □ Millimeter	2.	60.	1.	66.	—.	94	" "
4) Idem, 50 Fäden auf 5 □ Millimeter	2.	70.	4.	31.	1.	61	mehr.
5) Broschirte Mouffeline, $\frac{9}{4}$, 24 Stäbe lang, 29 Fäden auf 5 □ Millimeter	3.	78.	4.	09.	—.	31	"
6) Damassirte Mouffeline, $\frac{12}{4}$, 19 Stäbe lang, 20 Fäden à 5 □ Millimeter	3.	24.	4.	—.	—.	76	"
7) Plattstich-Mouffeline, $\frac{7}{4}$, 16 Stäbe lang, 25 Fäden à 5 □ Millimeter	1.	62.	1.	96.	—.	34	"
8) einfache Bänder, mechanische Stikerei, 46 Fäden à 5 □ Millimeter per Elle	—.	$5\frac{2}{3}$.	—.	22.	—.	$16\frac{1}{3}$	"
9) Vorhänge auf Mouffeline gestift, $\frac{12}{4}$, $3\frac{1}{4}$ Stäbe lang per Paar	2.	30.	3.	34.	1.	04	"

Die Matières brutes (Rohstoffe) sind frei.

Die Commission findet nun, die Unterschiede zwischen dem bisherigen und dem Vertragstarife auf diesen wenigen Artikeln seien nicht in dem Maße erheblich, daß deshalb alle andern zahlreichen Vortheile des Tarifs preisgegeben werden sollten.

Zimmerhin ist es eigentlich nur die französische Industrie, welche in diesen Artikeln der schweizerischen Concurrenz macht, und nach diesem Vertrage müssen französische Importatoren den gleichen Zoll wie die Schweizer bezahlen. Ueberdies tritt diese Zollerhöhung für die schweizerische Industrie nicht sofort ein, indem es dem Schweiz. Bevollmächtigten gelungen ist, die Schlußbestimmung des Art. 11 in Vertrag zu bringen.

„Es versteht sich jedoch, daß so lange der gegenwärtig in Belgien in Kraft bestehende Generalzolltarif beibehalten wird, es den Importatoren von Schweizerwaaren frei steht, die Anwendung des selben in ihren Zolldeklarationen zu beanspruchen; allein die belgische Regierung behält sich ihrerseits das Recht vor, den gedachten Generaltarif abzuändern oder abzuschaffen, wenn sie es für zweckmäßig erachtet.“

Es ist nun nicht wahrscheinlich, daß Belgien seinen Generaltarif sobald abändern oder aufheben wird; dieses dürfte wohl erst dann erfolgen, wenn Belgien Handelsverträge auch mit Zollvereinen, Hannover, Rußland und Schweden abgeschlossen haben wird.

Eine noch minder erhebliche Zollerhöhung kann auf geringern Uhren eintreten, wenn der Stückzoll im belgischen Generaltarif einstens aufgehoben wird. — Bis dahin aber kann der bisherige Stückzoll vom schweizerischen Importator beansprucht werden.

Von den mannigfachen Begehren, welche Belgien an die Schweiz stellte, müßten endlich noch folgende zugestanden werden:

1) Eine zweijährige Uebergangsperiode, resp. Uebergangszoll auf einigen Artikeln. Belgien begründet dieses Begehren mit dem Umstande, daß durch das sofortige Inkrafttreten des französisch-belgischen Tarifs seine bezügliche Industrie in eine heftige Krise gerathen sei und daß es sich bereits im englisch-belgischen Vertrage diese Uebergangszölle habe ausbedingen müssen. Im Grunde läßt sich hiegegen nicht viel einwenden; und die durch diese Uebergangszölle betroffenen Artikel sind in der That solche, die nur in geringem Maße, theilweise aber gar nicht aus der Schweiz nach Belgien gehen.

2) Ermäßigung einiger schweizerischer Zollansätze theils zu Gunsten belgischer Manufakturen, wie z. B. auf Waffen und Baumwolldecken, theils aber auch auf solchen Artikeln, über deren hohe Besteuerung sonst schon vielfältig geklagt wurde: als Papier, Glaswaaren, Töpferwaaren und Stearinkerzen.

Gegenüber den ursprünglichen Begehren Belgiens, so wie gegenüber dem Zollreduktionsverhältniß, welches Belgien der Schweiz zugestanden,

sind diese schweizerischen Zollermäßigungen minim; immerhin aber werden sie einen Ausfall auf der Zolleinnahme bewirken, den der Bundesrath auf circa Fr. 20,000 evaluiert, namentlich wenn Amerika, England und nun Holland, mit welchen die Schweiz in Vertragsverhältnissen steht, die an Belgien gewährte Begünstigungen auch beanspruchen; es darf hier noch erwähnt werden, daß sich die Schweiz bei diesem Anlaß auch einen Uebergangszoll auf Stearinferzen vorbehalten hat.

3) Verpflichtet sich die Schweiz, die dermalen bestehenden kantonalen Consumogebühren auf helgischem Branntwein und Liqueuren während der Dauer des Vertrages nicht zu erhöhen. Da nun nach Art. 32 der Bundesverfassung die Cantone befugt sind, Consumsteuern von auswärtigen geistigen Getränken zu erheben, so bedarf es hiefür der Zustimmung der Cantone.

Auf geföehene Anfragen hin haben 18 Cantone beigeitimmt, theils unter Ratificationsvorbehalt der Großen Räthe, und die übrigen Cantone beziehen überhaupt keine Consumogebühren.

Die Commission findet dieses Zugeständniß ohne erheblichen Belang und glaubt, es walte in der Schweiz eher die Tendenz vor, die Consumsteuern auf geistigen Getränken zu ermäßigen oder abzuschaffen, als solche zu erhöhen.

4) Ein Zugeständniß, das mehr Bedenken erregen könnte, ist die in Art. 11 enthaltene Verpflichtung der Schweiz, den bestehenden schweizerischen Zolltarif überhaupt nicht während der Dauer des Vertrages Belgien gegenüber erhöhen zu wollen.

Dieses Beschränken der freien Revision des schweizerischen Zolltarifs erscheint indessen mehr der Form als der Sache wegen unbeliebig, und da die Schweiz keine wesentlichen Zollbegünstigungen einräumen konnte, so ist es wohl natürlich, daß Belgien versichert sein möchte, nicht höhere als die dermalen bestehenden schweizerischen Zölle entrichten zu müssen.

Wenn auch schon hie und da auf Revision des schweizerischen Zolltarifs hingedeutet und selbst von Erhöhung der Zölle gesprochen wurde, so glaubt die Commission gleichwohl, es werde eine einstige Revision des schweizerischen Zolltarifs nur unter Festhaltung des Freihandelsprinzips erfolgen, und diesem entsprechend müßte dann eher eine Ermäßigung als eine Erhöhung der schweizerischen Zölle angestrebt werden. In Folge dieses Zugeständnisses wurde durch eine besondere Vertragsbestimmung der Schweiz vorbehalten, Rectificate am Zolltarife vornehmen zu können.

Sinwieder verpflichtet sich Belgien, den franco-belgischen Zolltarif, der für die Schweiz maßgebend wird, ebenfalls nicht zu erhöhen und die Durchfuhr frei zu lassen, während die Schweiz ihre Transitzölle noch beibehält. Belgien macht hiebei noch die weitere Reserve, von der im Art. 5 und 10 des franco-belgischen Vertrages ihm eingeräumten Befugniß zu Abänderungen im Zolltarif Gebrauch machen zu können;

diese Befugniß bezieht sich auf Kochsalz, Zucker, Weingeist u., alles Gegenstände, die den schweizerischen Exporthandel nicht berühren. Belgien macht auch diesen Vorbehalt nicht wegen der Schweiz, sondern sein Vertragsverhältniß mit Frankreich erheischt, daß es eine ihm eingeräumte Befugniß auch andern Staaten gegenüber nicht preis gibt.

Ueber die Vertragsbestimmungen, betreffend die Ursprungszeugnisse, die zollfreie Einfuhr von Mustern, die Dauer des Vertrages und die Kündigungsfrist, hat die Commission keine weiteren Bemerkungen zu machen.

Dem Wunsch Belgiens, über gegenseitigen Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums besondere Bestimmungen im Vertrag aufzunehmen, konnte schweizerischer Seits nicht sofort entsprochen werden, weil hierüber ein Concordat zwischen einer Anzahl Cantone und auch ein Vertrag zwischen Genf und Frankreich besteht. An die betreffenden Cantone sind bereits bezügliche Anfragen gestellt worden. Alle bis an drei haben zusagend geantwortet; von zweien steht die Antwort noch aus, und ein Canton hat abgelehnt. Durch die bezügliche Erklärung wird nun aber dem Wunsche Belgiens insofern entgegengekommen, als der Bundesrath verpflichtet wird, sich weiter in dieser Sache zu bemühen.

Unter Hinweisung auf den Inhalt der zweiten Erklärung und dessen Erläuterung auf Seite 8 der bundesrätlichen Botschaft enthält sich die Commission, weitere Betrachtungen daran zu knüpfen.

Nach einläßlicher Erörterung und Abwägung der gegenseitigen Vertragsbestimmungen ist die Commission einstimmig der Ansicht geworden, daß diese Vertragsbestimmungen im Allgemeinen in einem für die Schweiz günstigen Verhältnisse zu einander stehen, und daß nach diesem Vertrage die schweizerischen Manufakturen und Erzeugnisse auf den belgischen Märkten unter den gleichen Begünstigungen, welche Belgien irgend einer andern Nation gewährt hat oder gewähren wird, eingeführt werden können. Die Commission beantragt daher folgende Schlußfassung:

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des vom 11. Dezember 1862 datirten, zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seiner Majestät dem König der Belgier abgeschlossenen Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrages;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes, und in Anwendung des Art. 74, Ziffer 5 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Der genannte Vertrag, so wie die beiden demselben beigefügten

Erklärungen, vom 11. Dezember 1862, werden ihrem ganzen Inhalte nach genehmigt.

2. Der Bundesrath ist mit der Auswechslung der Ratifikationen und mit der Vollziehung beauftragt.

Bern, den 21. Januar 1863.

Namens der Kommission,
Der Berichterstatter:
J. J. Stehlin.

Note. Die Mitglieder der Kommission waren:

- Herr J. J. Stehlin, in Basel.
 „ Heinrich Fierz, in Fluntern bei Zürich.
 „ James Fazy, in Genf.
 „ Peter Jenny, in Schwanden (Glarus).
 „ Rudolf Schmid, in Triswyl (Bern).
-

**Bericht der Kommission des Nationalrathes, betreffend den Handelsvertrag mit Belgien.
(Vom 21. Januar 1863.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.03.1863
Date	
Data	
Seite	415-425
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 992

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.